

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1983

Geschäftszahl

81/01/0088

Rechtssatz

Bestätigt die belangte Behörde die erstinstanzlichen Straferkenntnisse unter Wiedergabe der Sprüche der Straferkenntnisse erster Instanz, so erübrigt sich die Neufassung des Spruches durch die Berufsbehörde, weil eine solche Formulierung in der Berufungsentscheidung als Erlassung eines mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden Bescheides anzusehen ist. (Hinweis auf E vom 15.1.1982, 81/02/0296)